



Brüssel, den 29. Januar 2016
(OR. en)

5553/16

DENLEG 9
AGRI 25
SAN 29

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	5197/16 DENLEG 2 AGRI 8 SAN 5 + ADD 1
Betr.:	VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Streichung bestimmter Aromastoffe aus der Unionsliste – <i>Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen</i>

1. Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008¹ enthält die Unionsliste der für die Verwendung in und auf Lebensmitteln zugelassenen Aromen und Ausgangsstoffe mit den Bedingungen für ihre Verwendung. Gemäß Artikel 11 Absatz 3 dieser Verordnung kann diese Liste nach dem in der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008² festgelegten einheitlichen Verfahren aktualisiert werden. Gemäß Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 kann ein Stoff mit einem nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassenen Beschluss aus der Unionsliste gestrichen werden. Ferner können gemäß Artikel 25 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 auch Übergangsmaßnahmen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen werden.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Aromen und bestimmte Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften zur Verwendung in und auf Lebensmitteln (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 34).

² Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über ein einheitliches Zulassungsverfahren für Lebensmittelzusatzstoffe, -enzyme und -aromen (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 1).

Das Europäische Parlament und der Rat können diese Beschlüsse innerhalb der Standardfrist (drei Monate) ablehnen.

2. Nach Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011³ behält Artikel 5a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates⁴ bei bestehenden Basisrechtsakten, in denen darauf verwiesen wird, weiterhin seine Wirkung.
3. Vor der Annahme des eingangs genannten Verordnungsentwurfs hat die Kommission am 25. November 2015 gemäß Artikel 5a Absatz 2 des Beschlusses 1999/468/EG den Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel gehört. Dieser stimmte dem im Betreff genannten Verordnungsentwurf einstimmig zu (2 Mitgliedstaaten mit einer Bevölkerungszahl von 125,258 Mio., enthielten sich der Stimme).
4. Daraufhin hat die Kommission dem Rat am 12. Januar 2016 gemäß Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG den obengenannten Verordnungsentwurf übermittelt.
5. Nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle kann der Rat innerhalb von drei Monaten den Erlass des Verordnungsentwurfs durch die Kommission mit qualifizierter Mehrheit ablehnen, wobei diese Ablehnung darin begründet sein muss, dass der von der Kommission vorgelegte Entwurf von Maßnahmen
 - über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgehen oder
 - mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar sind oder
 - gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit verstoßen.
6. Die Delegationen wurden am 14. Januar 2016 ersucht, bis zum 26. Januar 2016 anzugeben, ob sie den Verordnungsentwurf ablehnen. Die Delegationen haben keinen der vorgenannten Ablehnungsgründe geltend gemacht.

³ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

⁴ Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23).

7. **Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, dem Rat zu empfehlen, er möge als A-Punkt seiner Tagesordnung bestätigen, dass er den Verordnungsentwurf in der Fassung des Dokuments 5197/16 + ADD 1 nicht ablehnt.** Sofern sich das Europäische Parlament nicht innerhalb von drei Monaten nach seiner Befassung gegen den Verordnungsentwurf ausspricht, kann die Kommission die Verordnung nach dem Verfahren des Artikels 5a Absatz 3 Buchstabe d des Beschlusses 1999/468/EG des Rates erlassen.
-